

## Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen

- §§ 3 (1), 4 (1)       §§ 3 (2), 4 (2)  
 § 4a (3) BauGB       § 13 (1) BauGB  
 § 13a BauGB

### Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Hossenberg 5. Änderung

Ausschuss: Stadtgestaltung und Planung  
Datum: 16.09.2015

Schreiben vom	Absender	B / T	+ / -
20.07.2015	Rhein-Sieg-Kreis	T1	+
30.07.2015	Landwirtschaftskammer NW	T2	+
10.08.2015	Straßen.NRW	T3	+
17.07.2015	Rhein-Sieg Netz GmbH	T4	+
01.07.2015	BR Köln Dez. 33		-
13.07.2015	Amprion		-
13.07.2015	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
03.07.2015	PLEdoc		-
07.07.2015	Polizei NRW		-
07.07.2015	RSAG		-
29.06.2016	Unitymedia NRW		-
03.07.2015	Westnetz – Regionalzentrum Sieg		-
07.07.2015	Westnetz – Speziale Service Strom		-

**T / B**      Träger / Bürger  
**+**            Anregungen oder Hinweise  
**-**            keine Anregungen



T  
A

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef  
Postfach 15 62  
53762 Hennef

22/2

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität**  
**- Raumplanung und Regionalentwicklung -**  
Beate Klüser  
**Zimmer:** A 12.05  
**Telefon:** 02241/13-2327  
**Telefax:** 02241/13-2430  
**E-Mail:** beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
25.06.2015 I/611

**Mein Zeichen**  
61.2 - Kl.

**Datum**  
20.07.2015

15 23.07.15

**Bebauungsplan Nr. 01:40 „Gewerbegebiet Hossenberg“, 5. Änderung 611**  
**Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB**

Die v.g. Bebauungsplanänderung wird befürwortet und unterstützt. ||

Nachfolgend die Stellungnahme zu der Planung:

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Artenschutzrechtliche Probleme sind nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, so lange die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28.02. des Folgejahres erfolgt.

Bei dem Umweltbericht, der im weiteren Verfahren noch erstellt werden soll, ist darauf zu achten, dass es sich bei den zu entfernenden Gehölzen um eine Ausgleichsmaßnahme handelt. Bei der Berechnung des neuen Ausgleichsbedarfes ist daher ein entsprechender Aufschlag in Höhe der Wertigkeit der bisherigen Ausgleichsmaßnahme zu zurechnen. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass die neue Ausgleichsmaßnahme in einem möglichst engen räumlichen Zusammenhang zum Eingriffsort steht, also bestenfalls wieder der Eingrünung und damit landschaftsgerechten Einbindung des Gewerbegebietes dient.

Hinweis: nach Aussage in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung fand eine Begehung des Plangebietes am 30.01. statt. In künftigen Verfahren sollte darauf geachtet werden, dass auch Begehungen in den Frühlings- bzw. Sommermonaten durchgeführt werden, um das tatsächlich vorkommende Artenspektrum möglichst vollständig erfassen zu können.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-  
Ident-Nr.:  
DE123 102 775  
Steuer-Nr.:  
220/5769/0451

## **Bodenschutz**

Auf der überplanten Flächen steht ein aufgrund seiner Regelungs- und Pufferfunktion und der natürlichen Bodenfruchtbarkeit besonders schutzwürdiger Boden an (Quelle: IS BK50 NW). Der derzeit gültige Bebauungsplan weist den für die Erweiterung vorgesehenen Bereich als „öffentliche Grünfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ aus. Er dient als Ausgleichsfläche für den derzeit gültigen Bebauungsplan.

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §1a Abs. 2 und 3 BauGB angemessen zu berücksichtigen. Hierfür ist der Bodeneingriff quantitativ zu bilanzieren, sind Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten und für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Dabei sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang mit einzubeziehen. Die Notwendigkeit einer Umwandlung soll begründet werden.

Bei der Bilanzierung ist sowohl der geplante Eingriff als auch der Verlust der bestehenden Ausgleichsfläche zu berücksichtigen.

Es wird angeregt, den gemeinsamen Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 (<http://www.lanuv.nrw.de/boden/pdf/bodenschutz%20in%20planung.pdf>) und den Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 ([http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung\\_494.pdf](http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)) zu beachten und abzuarbeiten.

Die Untere Bodenschutzbehörde steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

## **Immissionsschutz**

Eine abschließende Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes kann im jetzigen Verfahrensstand nicht abgegeben werden, da, wie in der Begründung erläutert, kein Nachweis zur Einhaltung der Emissions- und Zusatzkontingente sowie kein Schalltechnisches Prognosegutachten vorgelegt wurden.

## **Erneuerbare Energien**

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag



T 2

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis  
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

**Stadt Hennef**  
**Amt für Stadtplanung**  
- **Herrn Norbert Schüßler**  
**Postfach 1562**  
**53762 Hennef**

STADT HENNEF  
04.08.2015 09:16

**Kreisstelle**

- Rhein-Erft-Kreis  
 Rhein-Kreis Neuss  
 Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de  
Gartenstraße 11, 50765 Köln  
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199  
www.landwirtschaftskammer.de

**Unser Zeicher:**

Auskunft erteilt Herr Muß  
Durchwahl 0221- 53 40-103  
Fax 199

vom  
BPlan Hennef Nr. 01.40 Hossenberg 31-07-2015.doc  
Köln 31.07.2015

AZ.: 25.20.40-SU

**Bebauungsplan Nr. 01.40 – Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.40 „Gewerbegebiet Hossenberg“ bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir gehen davon aus, dass der Kompensationsbedarf für den Eingriff in Landschaft und Natur vollständig im Plangebiet ausgeglichen wird, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme erfolgt.

Sollte dies nicht möglich sein schlagen wir vor, die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ über produktionsintegrierte Maßnahmen zu realisieren, um den Verlust weiterer wertvoller landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Muß

T 3

**Schuessler, Norbert**

---

**Von:** Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de  
**Gesendet:** Montag, 10. August 2015 11:16  
**An:** Schuessler, Norbert  
**Cc:** Thomas.Frohn@strassen.nrw.de; Karl-Walter.Loessnitz@strassen.nrw.de  
**Betreff:** Hennef BAB A 560, Abschnitt 7  
**Anlagen:** hennef0140\_0615.pdf

hier: Bebauungsplan Nr. 01.40 Gewerbegebiet Hossenberg, 5. Änderung;  
Ihr Schreiben vom 25.06.15; Ihr Zeichen: I/611

Sehr geehrter Herr Schüssler,

das o. g. Plangebiet grenzt im Westen an den Abschnitt 7 der Bundesautobahn A 560.  
Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.  
Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben der Stadt, sofern die Forderungen aus dem  
anhängenden Merkblatt berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Czymmeck  
Regionalniederlassung Rhein-Berg  
Aussenstelle Köln  
Sachgebiet Anbau/Recht  
Deutz-Kalker-Straße 18-26  
50679 Köln  
Tel.: +49 221 8397-395  
Fax: +49 221 8397-100  
mail: [stefan.czymmeck@strassen.nrw.de](mailto:stefan.czymmeck@strassen.nrw.de)

## Allgemeine Forderungen

1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.
2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn ( Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG )
  - a. dürfen nur solche bauliche Anlagen errichtet , erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
  - b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
  - c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden.

Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.
4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2) FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.
7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.

BM	BG	VZ
10	14	20
50	60	81
		32
		91

EINGEG. 21. Juli 2015

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
Die Bürgermeisterin



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Herr Norbert Schüßler  
Postfach 15 62  
53762 Hennef

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3  
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0  
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de  
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl -351

Faxwahl -277

Absender Hermann Eisch

Datum 17.07.2015

**Bebauungsplan Nr. 01.40 Hennef (Sieg) – Gewerbegebiet Hossenberg,  
5. Änderung**

Ihr Schreiben vom 25.06.2015, Ihr Zeichen: I/611;

*Handwritten signature and date: 24.07.15  
611*

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandene Gas- und Wasserhausanschluss des Objektes darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Auf der Westseite der betroffenen Parzelle verläuft eine Gashochdruckleitung (ehemalige Natopipeline) unserer Gesellschaft. Diese Leitung besitzt einen 4,00 m breiten Schutzstreifen. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Bei Rückfragen stehen wir für einen Ortstermin gerne zur Verfügung. Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

*Handwritten signature of Matthias Wazinski*

i. A. Matthias Wazinski

*Handwritten signature of Hermann Eisch*

i. A. Hermann Eisch

Anlagen

**Bankverbindung**

Kreissparkasse Köln  
BLZ 370 502 99  
Konto 431 378  
BIC COKSDE33XXX  
IBAN DE6537050299000431378

Geschäftsführer  
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156  
Steuernummer 219/5832/3168

Am Hammerstück

27088

STRIEFEN

Flur 29

STRIEFEN

Flur 1

STRIEFEN

Flur 28

Meiersheide

Anpflanzung

Weg

Grünfläche

Flur 30 St.Ba. SW

1888

Weg Asphalt

Halle

Halle

Conrad-Röntgen-Straße

HP 37  
OK 17/301  
+ 101,29

Straße Asphalt

VGM d125x11,4 PE80-2000

### Planauskunft

Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern und Schutzanweisungen



Plan-Nr: 2\_92268

Sparte: Gas

Maßstab: 1: 1000

Abt./Bearbeiter:  
N-MP

Ausgabedatum:  
17.07.2015

Ort: Hennef  
Straße: Conrad-Röntgen-Str.

Plan für Stadt Hennef

Regionalservice: Hennef